

## Mitgliedschaft Gebühren und Beiträge

Liste / Rechtsgrundlage	Listen- kürzel	Eintragungsgebühr (§ 8 GO)	Mitgliedsbeitrag / Jahr (BO § 8)	Zusatzbeitrag / MA**
<b>Beratende Ingenieure</b> Art. 5 BauKaG	<b>BI</b>	<b>275 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 1 GO <b>95 €</b> soweit eine Eintragung in einem anderen Bundesland besteht oder dort innerhalb des letzten Jahres wegen Aufgabe von Wohnung oder Niederlassung gelöscht wurde (§ 8 Abs. 2 GO) <b>165 €</b> für bisher freiwillige Mitglieder (§ 8 Abs. 8 Satz 2 GO)	<b>550 €</b> § 8 Abs. 1 BO	<b>55 €</b> § 8 Abs. 4 BO
<b>Freiwillige Mitglieder, selbständig freiberuflich tätige Ingenieure oder leitende Angestellte* in einem Ingenieurunternehmen</b> Art. 12 Abs. 5 BauKaG	<b>FF</b>	<b>100 €</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 GO) <b>0 €</b> für bisher Beratende Ingenieure (§ 8 Abs. 8 Satz 1 GO)	<b>550 €</b> § 8 Abs. 2 Nr. 1 BO	<b>55 €</b> § 8 Abs. 4 BO
<b>Freiwillige Mitglieder, selbständig gewerblich tätige Ingenieure, z.B. Bauunternehmung oder leitende Angestellte* in einem gewerblichen Unternehmen</b> Art. 12 Abs. 5 BauKaG	<b>FG</b>		<b>355 €</b> § 8 Abs. 2 Nr. 2 BO	---
<b>Freiwillige Mitglieder, als nicht leitend Angestellte oder als Beamte tätig</b> Art. 12 Abs. 5 BauKaG	<b>FA/FÖ</b>		<b>100 €</b> § 8 Abs. 2 Nr. 3 BO	---

\* **Leitende Angestellte gem. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung vom 17. Juli 2024**

Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

- zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
- Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
- regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.

\*\* **Der Zusatzbeitrag ist für bis zu 100 technische Mitarbeiter zu entrichten.**

Als technische Mitarbeiter nach § 8 Abs. 5 BO gelten mit Ausnahme von Auszubildenden

- alle angestellten und freien Mitarbeiter sowie Mitgesellschafter oder Partner
- in den vom Mitglied betriebenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Bayern,
- die als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen,
- durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche tätig und
- nicht selbst Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind.

Betriebsstätten im Sinne von Nr. 2 sind alle Niederlassungen, in denen Ingenieurleistungen im Bauwesen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG) erbracht werden und in denen das Mitglied als Teil- oder Inhaber oder in leitender Anstellung tätig ist.

Sind mehrere Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 BO in derselben Betriebsstätte tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Mitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

## Mitgliedschaft Beitragsermäßigungen

Art der Mitgliedschaft Listenkürzel	Ermäßigungsgrund	Höhe der Ermäßigung	Ermäßigter Beitrag / Jahr	Grundlage der Ermäßigung gem. BO
<b>BI</b> (§ 8 Abs. 1 BO) <b>FF</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BO)	Erstmalige Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Jahr der Existenzgründung und darauffolgenden Jahr	50 %	<b>275 €</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1
<b>FG</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BO)		50 %	<b>177,50 €</b>	
<b>BI</b> (§ 8 Abs. 1 BO) <b>FF</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BO)	Geringe Einkünfte* / Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit übersteigen 33.000 € <u>nicht</u>	50 %	<b>275 €</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2
<b>FG</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BO)	Geringe Einkünfte* / Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit übersteigen 21.300 € <u>nicht</u>	50 %	<b>177,50 €</b>	
<b>BI</b> (§ 8 Abs. 1 BO) <b>FF</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BO)	Doppelmitgliedschaft** / wegen Trennung von Wohnsitz und Ort der Berufsausübung, zusätzlich Mitglied in anderer Ingenieurkammer	50 %	<b>275 €</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 3
<b>FG</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BO)		50 %	<b>177,50 €</b>	
<b>BI</b> (§ 8 Abs. 1 BO) <b>FF</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BO) <b>FG</b> (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BO)	Geringe Einkünfte* / Einkünfte aus eigenverantwortlicher Ingenieurtätigkeit übersteigen 6.000 € <u>nicht</u>		<b>100 €</b>	§ 9 Abs. 2
Mitglieder zahlen nach Geburt eigener Kinder auf bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres in Textform gestellten Antrag für bis zu drei Beitragsjahre einen auf 60 % reduzierten Grundbeitrag gegen Vorlage der Geburtsurkunde. Sind beide Elternteile Mitglied, können sie die Ermäßigung unabhängig voneinander beanspruchen. Sätze 1 und 2 gelten für Adoptivkinder des Mitglieds entsprechend.				§ 9 Abs. 4
Mitglieder, die bis zum Ablauf des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, wenn sie ihren Beruf nicht mehr ausüben und über keine Fachlisteneintragung verfügen.				§ 9 Abs. 6
<b>Anträge auf Beitragsermäßigungen/-befreiungen</b> oder Härtefallregelung <b>müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres</b> , bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft <b>gestellt werden</b> . Verspätete Mitteilungen oder Anträge gelten für das darauffolgende Beitragsjahr, es sei denn, das Mitglied hat die Verspätung nicht zu vertreten.				§ 2 Abs. 2
* Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit sind die nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten bereinigten Einnahmen bzw. Einkommen aus der als Ingenieur ausgeübten Berufstätigkeit. Nachweise sind vorzulegen bis 31. August im 2. Jahr nach dem jeweiligen Beitragsjahr (z.B. Beitragsjahr 2025 ==> Nachweise spätestens 31.08.2027)				§ 9 Abs. 7 § 9 Abs. 5
** Nachweise sind vorzulegen bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft				§ 2 Abs. 2

## Gesetzliche Listen Gebühren

Liste / Rechtsgrundlage	Listen- kürzel	Eintragungsgebühr	
		Mitglieder	Nichtmitglieder
<b>Bauvorlageberechtigte Ingenieure</b> Art. 61 Abs. 2, 5 BayBO	BVB	<b>230 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 3 GO	<b>414 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 3 GO
<b>Bauvorlageberechtigte Ingenieure</b> Art. 61a Abs. 1 bis 4 BayBO	BVBA	---	<b>300 €– 800 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 4 GO
<b>Nachweisberechtigte für die Standsicherheit</b> Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO	NB	<b>230 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 5	<b>414 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 5, § 8 Abs. 3 GO
<b>Nachweisberechtigte für den Brandschutz</b> Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO	NBBR		
<b>Prüfsachverständige für Vermessung</b> § 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau	VS BV	<b>300 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 6	<b>540 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 6, § 8 Abs. 3 GO
<b>Prüfsachverständige für Standsicherheit</b> § 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau	VSB	<b>375 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 7	<b>675 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 8 Abs. 3 GO
<b>Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen</b> § 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau	VSBS		
<b>Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau</b> § 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau	VSBE		
<b>Sachverständige nach AVEn</b> § 3 Abs. 1 AVEn	SVEW	<b>265 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 8, § 8 Abs. 3 GO	<b>477 €</b> § 8 Abs. 1 Nr. 8, § 8 Abs. 3 GO
<b>Gesellschaftsverzeichnis – Kapitalgesellschaft oder Gesellschaft nach § 107 Abs. 2 HGB</b> Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauKaG	GES	---	<b>795 €</b> § 8 Abs. 5 Nr. 1,2
<b>Gesellschaftsverzeichnis – Partnerschafts- oder Personengesellschaft, soweit keine Gesellschaft nach § 107 Abs. 2 HGB</b> Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauKaG			<b>465 €</b> § 8 Abs. 5 Nr. 3

Listenführungsgebühr / Jahr		
Mitglieder eigenverantwortlich tätig (BI, FF, FG)	Mitglieder nicht eigenverantwortlich tätig (FA, FÖ)	Nichtmitglieder
<b>0 €</b> § 9 Abs. 3 Satz 1 GO	<b>43 €/ je Liste</b> § 9 Abs. 1 Satz 1 GO	<b>43 €/ je Liste</b> § 9 Abs. 1 Satz 1 GO  Für Nichtmitglieder erhöht sich die für alle Listeneintragungen zu ermittelnde Gesamtgebühr um <b>24 €</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 2)
<b>43 €* je Liste</b> § 9 Abs. 3 Satz 2 GO		
<p>Mitglieder anderer Ingenieurkammern Deutschlands sind von der Gebührenerhebung nur insoweit befreit, als die Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts gewährleistet ist. (§ 9 Abs. 4)</p> <p>Endet die Listeneintragung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres, so ist die jeweilige Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 voll, endet sie vor dem 01.07. eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr zur Hälfte zu entrichten. (§ 9 Abs. 5)</p> <p>* Von Mitgliedern mit reduziertem Beitrag (100 €) nach § 9 Abs. 2 der Beitragsordnung werden 43 €/je Liste erhoben. (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GO)</p>		